



# Satzung des LVL-Bayern

Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Bayern e.V.

Stand: 28.02.2026 (Änderungsentwurf)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit zum BVL

1. Der Verein trägt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Bayern e. V.. Er wird in dieser Satzung „LVL“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Feuchtwangen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband Bayern ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL). Er trägt das Logo des Gesamtverbandes.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der LVL ist eine Initiative von Eltern, betroffenen Menschen und an dem Problem der Legasthenie und/oder Dyskalkulie Interessierten, die in ihrer Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und anderen Wissenschaftlern unterstützt werden.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Verbands ist

- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung)
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung)

3. Der LVL ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verband. Er ist wirtschaftlich unabhängig.
4. Der LVL nimmt zur Verwirklichung des Satzungszwecks und zur Unterstützung des BVL u.a. die folgenden Aufgaben wahr:
  - a. Beratung der Eltern und Angehörigen betroffener Kinder und Jugendlichen und von betroffenen Menschen;

- b. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen und Folgen der Legasthenie und Dyskalkulie;
  - c. Einsatz für die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule und Berufsausbildung;
  - d. Durchführung von Jugendarbeit;
  - e. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen;
  - f. Durchführung wissenschaftlicher Fachtagungen;
  - g. Herausgabe von Informationen;
  - h. Austausch mit den politischen Gremien und Verwaltungsbehörden, die mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befasst sind;
  - i. Förderung von Selbsthilfegruppen betroffener Menschen;
  - j. Unterstützung des BVL
  - k. Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie.
5. Der LVL erkennt unter Wahrung seiner eigenen Rechtspersönlichkeit die Satzung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf>, an.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der LVL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzierung und Beiträge**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)

- c. Einkünfte aus Informations- und Werbematerial
  - d. Einkünfte aus Veranstaltungen
  - e. Öffentliche Zuschüsse
  - f. Erträge aus Verbandsvermögen
  - g. Sonstige Zuwendungen und Einkünfte
2. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung des BVL festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch den BVL erhoben und ist bis zum Ende des ersten Quartals zu entrichten.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1. Der LVL hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 2. Ordentliches Mitglied des LVL kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des LVL zu fördern und zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten in Textform.
  - 3. Mit der Mitgliedschaft im BVL wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVL erworben, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird.
  - 4. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied (Abs. 2) ist in Textform oder unter Nutzung eines hierfür bereitgestellten Online-Formulars an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL zu richten. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BVL im Einvernehmen mit dem Landesverband, in dem der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat. Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer des BVL übertragen. Der LVL wird von dem Antrag auf Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt. Das Einvernehmen des LVL gilt als erteilt, wenn der LVL der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht.
- Mitglieder gehören dem Landesverband an, in dem sie ihren ersten Wohnsitz haben. In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand des BVL im Einvernehmen mit dem Landesverband des ersten Wohnsitzes und dem Landesverband, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, eine Ausnahme zulassen.

Hat ein Antragsteller keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte. Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

5. Die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder des LVL in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Über die Ehrenmitgliedschaft im LVL entscheidet der Landesvorstand. Die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands des BVL ist erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist gem. § 10 vorschlagsberechtigt.

Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.

6. Name und Logo des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen, insbesondere auf gewerblichen oder freiberuflichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes und des LVL verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt des Mitglieds
  - b. Tod
  - c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - d. Streichung von der Mitgliederliste
  - e. Ausschluss
2. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im BVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im LVL. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im LVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im BVL.  
Dies gilt nicht für den Fall der Auflösung des Landesverbandes (§ 17).
3. Der Austritt eines Mitglieds kann nur gegenüber dem BVL erklärt werden. Der Austritt ist durch Erklärung in Textform an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung fristgerecht bei der Geschäftsstelle des BVL eingeht.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt gem. § 6 Abs. 3 u. 4 BVL-Satzung in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf>.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ausschließlich durch den BVL nach Maßgabe des § 6 BVL-Satzung. Mit dem Ausschluss endet die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des BVL auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Gliederungen des LVL**

1. Innerhalb des LVL können mit Zustimmung desselben rechtlich unselbständige Kreis- oder Ortsgruppen gebildet werden. Sie führen die Aufgaben des LVL im Bereich der Gruppenzugehörigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem LVL – vertreten durch den Landesvorstand – durch und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Die Gründung einer Gruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem LVL. Über den Entzug der Anerkennung einer regionalen Selbsthilfegruppe entscheidet der Vorstand des LVL. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 8 Organe des LVL**

Organe sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
2. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen ein.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen,

wenn es an die letzte vom Mitglied dem BVL in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch über die Zeitschrift des BVL erfolgen, die regelmäßig jedem Mitglied in Textform zugeht.

3. Begründete Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform bekannt zu geben oder auf der Internetseite des LVL zugänglich zu machen.
4. Abweichend von Abs. 2 lädt im Fall einer Abberufung des LVL der BVL gem. § 8 Abs. 2 BVL-Satzung in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf>, zu dieser Mitgliederversammlung ein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des LVL. Der Antrag muss begründet werden.
  - b. wenn das Verbandsinteresse es erfordert.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit
- b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Kassenberichts
- e. Entlastung des Vorstandes.
- f. Wahl des Vorstandes
- g. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BVL gemäß § 11 BVL-Satzung in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf>.
- h. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer.
- i. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des LVL.
- j. Auflösung des Verbandes (die nur mit mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden kann).

## **§ 11 Beschlussfassung und Verfahren**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (absolute Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung, die vom Bundesvorsitzenden des BVL, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des BVL gem. § 9 Abs. 4 dieser Satzung einberufen wird, wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BVL geleitet.  
Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.  
Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Paragrafen entsprechend.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des LVL. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat die sich aus der Satzung des BVL ergebenden Pflichten der Landesverbände gegenüber dem BVL zu erfüllen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens fünf Mitgliedern:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. und höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Höchstzahl legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit fest.

3. Der LVL ist ein Verband von Betroffenen und ihren Angehörigen. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 2 sein, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen oder die Angehörige eines solchen betroffenen Menschen sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Für die Wahl des Vorstandes gilt: Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, wird dieser mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
6. Wenn Gesamtinteressen des BVL betroffen sind, kann der Erweiterte Vorstand des BVL den Vorstand des LVL abberufen und innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Gesamtinteressen des BVL sind in besonderem betroffen, wenn begründete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl des LVL bestehen, der Vorstand des LVL seiner Pflicht zur Meldung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BVL nicht nachkommt oder erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Verbandsführung bestehen. Eine erneute Abberufung ist erst nach einem halben Jahr möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des LVL zu berufen. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern höchstens eins, bei einem Vorstand mit vier oder fünf Mitgliedern höchstens zwei betragen.

### **§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand**

1. Der Vorstand des LVL führt die Geschäfte des Verbands.
2. Der LVL wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, vertreten (§ 26 BGB).

Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verband ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. Davon darf im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder abgewichen werden.  
Der Einberufende kann vorsehen, dass alle (virtuelle Vorstandssitzung) oder einzelne (hybride Vorstandssitzung) Teilnehmer abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der amtierenden oder erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist.
5. Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren oder im elektronischen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
6. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter vorheriger Darlegung der Gründe in Textform die Einberufung verlangt.
7. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

## **§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Verbands unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung,
  - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. Sowohl den Organen des Verbands als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Verbands ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verband hinaus.

## **§ 16 Satzungsänderung**

1. Zu einer Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.

## **§ 17 Auflösung des Verbands**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den steuerbegünstigten Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Fall der Auflösung des Landesverbandes verbleiben die Mitglieder als Mitglieder beim BVL, soweit zum Zeitpunkt der Auflösung des Landesverbandes der BVL noch besteht.

Nürnberg, den 28.02.2026